

S & P
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dresden Leipzig

S & P Steuerberatungs GmbH, Atrium am Rosengarten, Hoverswerdaer Str. 5, 01099 Dresden

Mitglied in  **aristotax**

Verband unabhängiger
Steuerberater · Rechtsanwälte
Berlin-Brandenburg · Sachsen-Anhalt
Sachsen · Mecklenburg-Vorpommern

RUNDSCHREIBEN

Sachbearbeiter:
Herr A. Schäfer

Unser Zeichen:
200

Datum
29. Juni 2022

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie wie folgt informieren:

Am 10.6.2022 hat der Bundesrat dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Damit werden zum einen bewährte Maßnahmen aus den vorangegangenen drei Corona-Steuerhilfegesetzen, die vor dem Auslaufen standen, nochmals verlängert. Darüber hinaus werden auch einzelne entlastende Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag der Ampelkoalition umgesetzt.

Steuerfreie Corona-Sonderzahlung

Vom Arbeitgeber zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen werden bis zu einem Betrag von 4.500 € steuerfrei gestellt. Begünstigt sind nicht nur vom Staat finanzierte Corona-Sonderzahlungen, sondern auch freiwillige Leistungen der Arbeitgeber. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer in einer der im Gesetz aufgeführten Einrichtungen beschäftigt sind. Dies sind insbesondere Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in bestimmten Einrichtungen erbringen, sowie Rettungsdienste. Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022.

Aufhebung des Abzinsungsgebots nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG](#)

Die bisherige Regelung in [§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG](#), nach der unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 % abzuzinsen sind, wird aufgehoben.

Kanzlei Dresden

Steuerberater
Andreas Schäfer

Steuerberater
Dr. Gerald Beyer

Steuerberater
Maren Meschke
im Angestelltenverhältnis
gemäß § 58 StBerG

Atrium am Rosengarten
Hoverswerdaer Str. 5
01099 Dresden

Telefon: (0351) 866 86 33
Telefax: (0351) 866 86 66
Mail: info@sup-steuerberatung-dresden.de

www.sup-steuerberatung-dresden.de

Zweigniederlassung Leipzig

Steuerberater
Michael Kreßner

Karl-Heine-Straße 25 b
04229 Leipzig

Telefon: (0341) 478 43 21
Telefax: (0341) 478 43 22
Mail: info@sup-leipzig.de

Bankverbindungen

Deutsche Bank AG
IBAN
DE37 8707 0024 0862 2888 00
BIC DEUTDE33HAN

Ostsächs. Sparkasse Dresden
IBAN
DE50 8505 0300 3100 3977 88
BIC OSDDDE33HAN

Geschäftsführer
Andreas Schäfer,
Steuerberater

Amtsgericht Dresden
HRB 18428

Änderungen beim Verlustabzug

Die vorübergehende Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gem. [§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG](#) von 5 Mio. € auf 10 Mio. € bei Einzelveranlagung bzw. von 10 Mio. € auf 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung gilt nunmehr für Verluste der Jahre 2020 bis 2023. Ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 wird zudem der Verlustrücktrag von einem auf zwei Jahre erweitert. Zugleich wird das bislang gem. [§ 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG](#) bestehende Wahlrecht dahingehend eingeschränkt, dass ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 nicht mehr auf Antrag teilweise auf die Anwendung des Verlustrücktrags verzichtet werden kann.

Verlängerungen weiterer Regelungen

Außerdem wurden die folgenden steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen verlängert:

- Die Steuerfreiheit von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber um sechs Monate ([§ 3 Nr. 28a EStG](#)),
- die Homeoffice-Pauschale in Höhe von täglich 5 €, maximal jedoch 600 € im Jahr, um ein Jahr bis zum 31.12.2022 ([§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG](#)),
- die Fristen für Reinvestitionen nach [§ 6b EStG](#) nochmals um ein Jahr ([§ 52 Abs. 14 EStG](#)),
- die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach [§ 7g EStG](#), die in 2022 auslaufen, um ein weiteres Jahr ([§ 52 Abs. 16 EStG](#)),
- die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um ein Jahr ([§ 7 Abs. 2 EStG](#)).

Die Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten wird schrittweise zurückgeführt, bis für 2025 in allen Fällen wieder die regulären Erklärungsfristen gelten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schäfer
Steuerberater